

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

43/2014, 20. November 2014

---

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschafts-  
lehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft  
der Freien Universität Berlin

946

### Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 15. Oktober 2014 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 13. und 20. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 88/2012, S. 2165) erlassen:\*

#### Artikel I

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 9

##### **Mündliche und schriftliche Prüfung für das Wirtschaftsprüfungsexamen**

(1) Vorbehaltlich des Vorliegens einer Bestätigung der „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ gemäß § 8 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung wird den Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin die Teilnahme an einer mündlichen und an einer schriftlichen Prüfung für das Wirtschaftsprüfungsexamen ermöglicht, die auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechenbar ist. Der Prüfungsausschuss benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Organisation und Durchführung dieser Prüfungen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß Abs. 1 ist neben der Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Module:

- Internationale und nationale Unternehmenspublizität,
- Controlling,
- Entscheidungstheorie
- Konzernrechnungslegung und Unternehmensbewertung.

Ferner ist das Modul „Staat und Allokation“ oder das Modul „Wirtschaftspolitik“ erfolgreich zu absolvieren.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 12. November 2014 bestätigt worden.

(3) Die möglichen Gegenstände der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 ergeben sich aus einem oder mehreren der folgenden Module:

- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- Statistik für Wirtschaftswissenschaftler
- Grundlagen der Makroökonomie
- Grundlagen der Mikroökonomie
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Grundlagen des Marketings
- Grundlagen externer Unternehmensrechnung
- Grundlagen interner Unternehmensrechnung
- Management
- Investition und Finanzierung
- Jahresabschluss und Steuern
- Supply and Operations Management
- Internationale und nationale Unternehmenspublizität
- Controlling
- Entscheidungstheorie
- Konzernrechnungslegung und Unternehmensbewertung
- Wirtschaftspolitik
- Staat und Allokation

(4) Die mündliche Prüfung ersetzt nicht die in den genannten Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Sie ist für die Berechnung der Gesamtnote nicht relevant. Das Prüfungsergebnis wird nicht im Zeugnis über die gesamte Prüfung im Bachelorstudiengang ausgewiesen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung wird so bemessen, dass auf jede Studentin und jeden Studenten 20 bis 30 Minuten entfallen. Mehr als drei Studentinnen oder Studenten sollen nicht zusammen geprüft werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen.

(7) Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 1 sind die Module gemäß Abs. 3, bei denen die zu erbringenden Prüfungsleistungen Elemente im Antwort-Wahl-Verfahren beinhalten. Diese Module werden acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 bis 120 Minuten. Sollte der Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehr als sieben Module gemäß Satz 1 enthalten, so beträgt die Dauer der schriftlichen Prüfung 120 bis 150 Minuten. Die schriftliche Prüfung ersetzt nicht die in den genannten Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen. Sie ist für die Berechnung der Gesamtnote nicht relevant. Das Prüfungsergebnis wird nicht im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

(8) Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Prüfungen gemäß Abs. 1 werden zumindest einmal im Jahr abgenommen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(9) Die mündliche und die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 kann jeweils einmal wiederholt werden.

(10) Über die bestandenen Prüfungen gemäß Abs. 1 wird ein Zeugnis ausgestellt.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).